

# Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Riedenberg

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Riedenberg folgende

## S A T Z U N G

### § 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und der sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte oder der Urnennische,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

### § 3 - Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle, der Antragsteller oder der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4 - Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Riedenberg zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

### § 5 - Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6 - Nutzungsgebühren

(1) Als Nutzungsgebühren werden für die Nutzungszeit (§ 15 Abs. 2 Friedhofssatzung) erhoben:

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| a) für Kindergrab                   | 75,00 Euro  |
| b) für Reihengrab (Einzelgrab)      | 150,00 Euro |
| c) für Reihengrab mit Tiefbettung   | 225,00 Euro |
| d) für Familiengrab (Doppelbettung) | 300,00 Euro |
| e) für Familiengrab mit Tiefbettung | 450,00 Euro |

(2) Bei Urnenbeisetzungen in ein Kinder-, Reihen- bzw. Familiengrab werden die jeweiligen Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1 a) bis e) erhoben.

### § 7 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§ 15 bzw. § 16 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

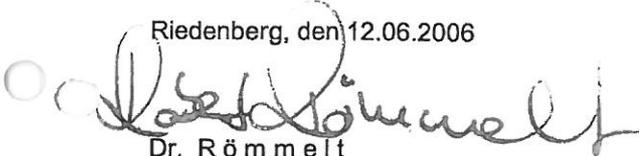
### **§ 8 - Leichenhausbenutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 Euro.
- (2) Für die Leichenhallenreinigung fällt eine Gebühr von 75,00 Euro an. Diese entfällt, wenn die Reinigung ordnungsgemäß durch die Angehörigen durchgeführt wird.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Aufbewahrung einer Urne bis zu deren Beisetzung.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Riedenberg vom 09. November 1984, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.02.2003, außer Kraft.

Riedenberg, den 12.06.2006

  
Dr. R ö m m e l t  
Erster Bürgermeister

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2006, öffentlich lfd. Nr. 59.